

Schweizerisches Bundesblatt.

65. Jahrgang.

30. Juli 1913.

Band IV.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 10 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

449

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die
Genehmigung der mit Spanien und Portugal ab-
geschlossenen Schiedsabkommen.

(Vom 22. Juli 1913.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen die Schiedsabkommen zur Genehmigung vorzulegen, die wir am 19. Juni abhin mit der spanischen und der portugiesischen Regierung abgeschlossen haben.

Über die Bedeutung und die Tragweite derartiger Schiedsabkommen haben wir uns in der Botschaft vom 19. Dezember 1904 (Bundesbl. 1904, VII, 688) des nähern ausgesprochen. Wir gestatten uns, auf jene Ausführungen zu verweisen.

Der neue Vertrag mit Spanien ersetzt das am 9. Juli 1912 abgelaufene Schiedsabkommen vom 14. Mai 1907. Während der alte Vertrag ein Obligatorium nicht kannte, ist im neuen Vertrag, nach dem Muster unseres Schiedsabkommens mit Belgien, ein bedingtes Obligatorium des Schiedsgerichtes vorgesehen für jene besonders umschriebenen Streitfälle, die nach der Ansicht eines jeden der vertragschliessenden Teile weder die Ehre noch die Unabhängigkeit oder die Souveränität des eigenen Landes berühren. Der neue Vertrag ist auf 10 Jahre abgeschlossen. Im Falle er nicht 6 Monate vor Ablauf dieser 10 Jahre gekündigt wird, ist stillschweigende Fortdauer mit fünfjähriger Kündigungsfrist vorgesehen.

Der neue Vertrag mit Portugal ist lediglich eine Verlängerung auf 10 Jahre des am 23. Oktober 1913 ablaufenden Schiedsabkommens vom 18. August 1905, das keinerlei Obligatorium des Schiedsgerichtes vorsieht.

Indem wir uns beehren, Ihnen zu beantragen, den vorliegenden beiden Abkommen Ihre Zustimmung zu erteilen, benützen wir den Anlass, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 22. Juli 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
Hoffmann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**die Genehmigung der mit Spanien und Portugal
abgeschlossenen Schiedsabkommen.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 22. Juli
1913;

in Anwendung von Art. 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,
beschliesst:

- I. Die nachstehenden Schiedsabkommen werden genehmigt.
 - II. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.
-

Schiedsabkommen
zwischen
der Schweiz und Spanien.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft
und
die Regierung Seiner Majestät des Königs von Spanien
vom Wunsche beseelt,

die Streitigkeiten, die zwischen beiden Ländern entstehen könnten, soviel als möglich auf dem Wege des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Eduard Müller, Präsidenten der schweizerischen Eidgenossenschaft und Vorsteher des Politischen Departements,

und

Seine Majestät der König von Spanien:

Seine Exzellenz Herrn Francisco de Reynoso, Seinen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel unter sich vereinbart haben:

Artikel 1.

Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, die Streitigkeiten, die in den in Artikel 3 aufgezählten Fällen zwischen ihnen entstehen könnten, dem durch das Abkommen vom 29. Juli 1899 eingesetzten ständigen Schiedsgerichtshof im Haag zu unterbreiten, insofern diese Streitigkeiten weder die Ehre noch die Unabhängigkeit oder die Souveränität der vertragschliessenden Länder berühren und eine friedliche Lösung durch direkte diplomatische Verhandlungen oder auf einem andern gütlichen Wege nicht hat erzielt werden können.

Artikel 2.

Es ist dem Ermessen eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile anheimgestellt, zu entscheiden, ob der jeweiligen in Frage kommende Streitfall seine Ehre, seine Unabhängigkeit oder seine Souveränität berührt und demzufolge zu denen gehört, die laut dem vorhergehenden Artikel von dem obligatorischen Schiedsverfahren ausgeschlossen sind.

Artikel 3.

Unter den in Artikel 1 angeführten Vorbehalten ist das Schiedsverfahren zwischen den hohen vertragschliessenden Teilen obligatorisch:

I. Im Falle von Anständen betreffend die Anwendung oder die Auslegung der zwischen ihnen bestehenden oder noch abzuschliessenden Verträge, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen dritte Mächte, sei's von Anfang, sei's infolge späteren Beitrittes, beteiligt sind.

II. Im Falle von Anständen betreffend die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, wenn die Schadenersatzpflicht von den Parteien grundsätzlich anerkannt ist.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag findet auch auf solche Streitigkeiten Anwendung, deren Ursprung in Tatsachen liegt, die sich vor dessen Abschluss zugetragen haben.

Artikel 5.

Wenn eine Streitigkeit schiedsgerichtlicher Beurteilung unterstellt werden soll, so haben die hohen vertragschliessenden Teile, in Ermangelung anders lautender Vereinbarungen, in allem, was die Bezeichnung der Schiedsrichter und das Verfahren vor dem Schiedsgericht anbetrifft, den Bestimmungen des am 18. Oktober 1907 im Haag unterzeichneten Abkommens für die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten nachzuleben, vorbehaltlich der hiernach verzeichneten Punkte.

Artikel 6.

Keiner der Schiedsrichter darf Staatsangehöriger der Vertragsstaaten oder auf deren Gebiet wohnhaft oder bei den Fragen, die den Gegenstand des Prozesses bilden, beteiligt sein.

Artikel 7.

Die in Artikel 52 des Abkommens vom 18. Oktober 1907 vorgesehene Spezialvereinbarung wird eine Frist festsetzen, binnen welcher die Auswechslung der auf den Streitgegenstand bezüglichen Denkschriften und Urkunden zwischen den beiden Teilen stattzufinden hat. Dieser Schriftenwechsel soll jedenfalls vor Eröffnung der Sitzungen des Schiedsgerichtes beendet sein.

Artikel 8.

Die Spezialvereinbarung wird die Summe festsetzen, welche die hohen vertragschliessenden Teile gemäss Artikel 52 des Abkommens vom 18. Oktober 1907 behufs Deckung der Kosten des Verfahrens dem ständigen Amte des Schiedsgerichtshofes unverzüglich zur Verfügung zu stellen haben.

Artikel 9.

Das schiedsgerichtliche Urteil wird die Fristen bestimmen, binnen welcher es vollzogen werden soll.

Artikel 10.

Gegenwärtiges Abkommen ist für einen Zeitraum von zehn Jahren geschlossen. Es wird einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Im Falle keiner der hohen vertragschliessenden Teile sechs Monate vor dem Ablauf jenes Zeitraumes seine Absicht kundgegeben haben sollte, die Wirksamkeit des Abkommens aufhören zu lassen, bleibt dasselbe in Kraft bis nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschliessenden Teile es gekündigt haben wird.

Artikel 11.

Gegenwärtiges Abkommen ist sobald als möglich zu ratifizieren, und die Ratifikationsurkunden sollen in Bern ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

In doppelter Ausfertigung vollzogen zu Bern, den 19. Juni 1913.

Der Bevollmächtigte der Schweiz:

(L. S.) **Müller.**

Der Bevollmächtigte Spaniens:

(L. S.) **Francisco de Reynoso.**

Abkommen

zwischen

der Schweiz und Portugal betreffend die Verlängerung des Schiedsabkommens vom 18. August 1905.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

die Regierung der Portugiesischen Republik

vom Wunsche geleitet,

die Vereinbarungen des zwischen den beiden Staaten am 18. August 1905 abgeschlossenen, am 23. Oktober 1913 ablaufenden Schiedsabkommens in Kraft bestehend zu erhalten,

haben die Unterzeichneten ermächtigt, folgende Bestimmungen zu vereinbaren:

Einziger Artikel.

Das am 18. August 1905 zwischen der Schweiz und Portugal abgeschlossene, am 23. Oktober 1913 ablaufende Schiedsabkommen wird auf eine Dauer von zehn Jahren verlängert; es wird demnach zu Kraft bestehen bis zum 23. Oktober 1923.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden des vorstehenden Abkommens wird sobald wie tunlich in Bern stattfinden.

In doppelter Ausfertigung vollzogen zu Bern, den 19. Juni 1913.

Der Präsident
der schweizerischen Eidgenossenschaft:

(L. S.) Müller.

Der portugiesische Gesandte:
(L. S.) A. Guerra Junqueiro.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung der mit Spanien und Portugal abgeschlossenen Schiedsabkommen. (Vom 22. Juli 1913.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1913
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	449
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.07.1913
Date	
Data	
Seite	25-31
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 079

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.